

91P - BAUSTELLEN

Die Versicherung gilt für **sämtliche** Bauhütten, Räume in Rohbauten, Baucontainern und Räume in sonstigen Bau- (auch Umbau-)stellen innerhalb Österreichs, in denen die versicherten Sachen aufbewahrt werden.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, über die Anzahl der gleichzeitig geführten Baustellen laufend Aufzeichnungen zu führen.

Die in der Police angeführte Versicherungssumme für die Baustellenversicherung gilt für alle gleichzeitig vom Versicherungsnehmer geführten Baustellen und muss somit dem Gesamtwert aller vom Versicherungsnehmer auf den Baustellen verwahrten Sachen entsprechen.

Die in der Police dokumentierte Versicherungssumme stellt den Höchstwert pro Schadenereignis dar. Werden vom Versicherungsnehmer gleichzeitig mehrere Baustellen betrieben (mehr als drei), ist die Entschädigungsleistung pro Baustelle und Schadenereignis mit 30 % der dokumentierten Gesamtversicherungssumme für die Baustellenversicherung begrenzt.

Die Eingangstüren in die oben erwähnten Räumlichkeiten sind mit mindestens einem gehärteten Stahlbügel-Vorhängeschloss oder einem Tosi- oder Sicherheitseinstemmschloss versperrt zu halten. Erfolgt der Verschluss mit Stahlbügel-Vorhängeschlössern, so ist die Schlosseinhängevorrichtung so anzubringen, dass sie von außen nicht abmontiert werden kann.

Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsgeräte sind zum Zeitwert versichert; Artikel 9, Punkt 2. a) der AEB findet daher für diese Sachen keine Anwendung.